

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. März 1975	Nummer 25
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	3. 3. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW)	304
203310	3. 3. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen.	304
203312	3. 3. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kinderzuschlag und Kindergeld für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen	305
203314	3. 3. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag vom 12. Oktober 1973 über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende	305
203318	3. 3. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966.	305

I.

20310

**Tarifvertrag
für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 3. 3. 1975 – IV A 4 12-01-00.00

Der mit RdErl. v. 6. 1. 1971 (SMBl. NW. 20310) bekanntgegebene Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 16. Juli 1970 – gültig ab 1. Januar 1971 – wird durch den nachstehenden Sechsten Änderungstarifvertrag vom 22. November 1974 geändert:

**Sechster Änderungstarifvertrag
vom 22. November 1974
zum Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen
Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW)
vom 16. Juli 1970**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
einerseits
und
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Landesbezirk Nordrhein-Westfalen –,
vertreten durch den Landesbezirksleiter,
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TVW

Der Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1970, zuletzt geändert durch den Fünften Änderungstarifvertrag vom 12. August 1974, wird wie folgt geändert:

1. § 31 erhält die folgende Fassung:

§ 31

Sozialzuschlag

- (1) Neben dem Lohn (Zeitlohn, Stücklohn, fortgezahlter Lohn), dem Urlaubslohn und dem Krankenlohn erhält der Waldarbeiter einen Sozialzuschlag für die Kinder, die bei einem Beamten des Arbeitgebers bei der Zuteilung zu den Stufen des Ortszuschlages zu berücksichtigen wären.
- (2) Als Sozialzuschlag erhält der Waldarbeiter monatlich
- für das erste Kind den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 2 und 3,
 - für das zweite Kind den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 3 und 4,
 - für das dritte Kind den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 4 und 5,
 - für das vierte Kind den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 5 und 6,
 - für das fünfte Kind den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 6 und 7,
 - für das sechste und jedes weitere Kind jeweils den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 7 und 8
- des Ortszuschlages eines Beamten der Tarifklasse II.

Der volle Sozialzuschlag wird für den Kalendermonat gezahlt, in dem der Waldarbeiter mindestens 168 entlohnte Stunden (Zeitlohn, Stücklohn, fortgezahlter Lohn, Urlaubslohn, Krankenlohn) erreicht. Erreicht der Waldarbeiter diese Stundenzahl nicht, wird der Sozialzuschlag für jede nicht entlohnte Stunde, die an 168 Stunden fehlt, um 1/168 gekürzt. Satz 3 gilt nicht für die Stunden, die an 168 Stunden fehlen, weil im Rahmen der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in einem Kalendermonat 168 Arbeitsstunden nicht erreicht werden können. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs werden abgerundet.

(3) Der Sozialzuschlag ist kein gesamtversorgungsfähiges Entgelt (§ 6 Abs. 2 Buchst. b VersTV-W).

„Protokollnotiz:

Bei der sinngemäßen Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen sind auch Kinder zu berücksichtigen, für die aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde.“

2. In § 32 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 11 Unterabs. 3 werden jeweils die Worte „des Kinderzuschlags und“ gestrichen.
3. § 39 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:
„Zu dem Sterbegeld nach Satz 1 wird für den Sterbemonat und die beiden folgenden Kalendermonate der Sozialzuschlag in der zuletzt bezogenen Höhe gezahlt. Für den Sterbemonat neben dem Lohn zu zahlende Teilbeträge des Sozialzuschlags sind anzurechnen.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
 - c) In Satz 4 werden die Worte „nach den Sätzen 1 und 2“ ersetzt durch die Worte „nach Satz 1“.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 31. Dezember 1974 in Kraft. Hat der Waldarbeiter im Monat Dezember 1974 bis zum Ablauf des 30. Dezember 1974 noch nicht 145 Tarifstunden erreicht, sind am 31. Dezember 1974 anfallende Tarifstunden für die Errechnung des Kinderzuschlags und des Sozialzuschlags mitzurechnen.

Bonn, den 22. November 1974

– MBl. NW. 1975 S. 304.

203310

**Lohntarifvertrag
für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 3. 3. 1975 – IV A 4 12-01-00.11

Der mit RdErl. v. 12. 8. 1974 (MBl. NW. S. 1048/SMBl. NW. 203310) bekanntgegebene Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen wird durch nachstehenden Tarifvertrag vom 22. 11. 1974 geändert:

**Änderungstarifvertrag
vom 22. November 1974
zum Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter
der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 12. August 1974**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
einerseits
und
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Landesbezirk Nordrhein-Westfalen –
andererseits
wird für die unter den Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen fallenden Waldarbeiter folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Vom 1. Januar 1975 an ist § 2 des Lohntarifvertrages vom 12. August 1974 nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 22. November 1974

– MBl. NW. 1975 S. 304.

203312

**Kinderzuschlag und Kindergeld
für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 3. 3. 1975 – IV A 4 12-60-00.00

Mein RdErl. v. 19. 5. 1972 (MBI. NW. S. 1128/SMBl. NW. 203312) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1975 aufgehoben.

– MBI. NW. 1975 S. 305.

in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld zusteht.“

2. § 6 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 22. November 1974

– MBI. NW. 1975 S. 305.

203314

**Tarifvertrag
vom 12. Oktober 1973 über eine Zuwendung
für Waldarbeiter und Auszubildende**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 3. 3. 1975 – IV A 4 12-01-00.04

Der mit RdErl. v. 12. 8. 1974 (SMBl. NW. 203314) bekannt-gegebene Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 9. Juli 1974 wird durch nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 22. November 1974 geändert:

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 22. November 1974
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung
für Waldarbeiter und Auszubildende
vom 12. Oktober 1973**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-
Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und
Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende vom 12. Oktober 1973, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 9. Juli 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte“ durch die Worte „Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen zugestanden hat“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
- d) In Absatz 3 Unterabs. 2 werden jeweils die Worte „Satz 1“ gestrichen.
- e) Absatz 3 Unterabs. 3 wird gestrichen.
- f) Absatz 4 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Absatz 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.“
- g) Es wird folgende Protokollnotiz zu Absatz 3 angefügt:
„Protokollnotiz zu Absatz 3:
Kinder, für die Kindergeld zusteht, sind auch Kinder, für die aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen

203318

**Tarifvertrag über die Versorgung
der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W)
vom 4. November 1966**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 3. 3. 1975 – IV A 4 13-18-00.00

Der mit RdErl. v. 28. 12. 1966 (SMBl. NW. 203318) bekannt-gegebene Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder vom 4. November 1966 i. d. F. des Fünften Änderungstarifvertrages vom 8. Dezember 1972 wird durch den nachstehenden Sechsten Änderungstarifvertrag vom 19. November 1974 geändert:

**Sechster Änderungstarifvertrag
vom 19. November 1974
zum Tarifvertrag über die Versorgung
der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W)
vom 4. November 1966**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-
Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und
Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des VersTV-W

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Fünften Änderungstarifvertrag vom 8. Dezember 1972, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Buchst. f werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG“ durch die Worte „§ 48 Abs. 1 bis 3 RKG“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a wird unter Beibehaltung der Bezeichnung gestrichen.
3. § 10 erhält die folgende Fassung:

„§ 10

Auszubildende

Die §§ 1 bis 9 gelten entsprechend für Auszubildende, die unter den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirtschaft Auszubildenden vom 3. September 1974 in der jeweils geltenden Fassung oder einen diesen Tarifvertrag ersetzenden Tarifvertrag fallen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 19. November 1974

– MBI. NW. 1975 S. 305.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.